

Grundbegriffe des Ausländerrechts

Ausführlich zu diesem Thema:
Westphal-Stoppa, Ausländerrecht für die Polizei, 3. Aufl. 2007 Seite 82-88

Abschiebung: Die Abschiebung (§ 58 AufenthG) ist die erzwungene Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht.

Aufenthalt: Der Aufenthalt ist der Zeitraum zwischen der vollendeten Einreise und der vollendeten Ausreise (oder: Aufenthalt ist ein Verbleiben in Deutschland nach der Einreise).

Von einer vollendeten **Ausreise** an einer zugelassenen **Grenzübergangsstelle** (GÜSt.) ist in entsprechender Anwendung des § 13 II AufenthG grds. erst auszugehen, wenn der Ausländer in den Staat, in den er einreisen will, **vollendet** eingereist ist. Wird er von den Grenzbehörden des anderen Staats zurückgewiesen, so gilt er **ausländerrechtlich** als noch **nicht** ausgereist. Im Übrigen ist der Ausländer mit Überschreiten der Grenzlinie aus Deutschland ausgereist, weil er den Geltungsbereich des GG und damit des AufenthG verlassen hat.

Aufenthaltskarte-EU: Familienangehörigen von EU/EWR-Bürgern und Schweizern, die nicht selbst Staatsangehörige eines dieser Staaten sind und abgeleitetes Freizügigkeitsrecht in einem EU-Staat genießen, wird zum Nachweis des Aufenthaltsrechts, spätestens sechs Monate nach Antragstellung, eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ (entsprechend: „eines EWR-Bürgers“, „eines Schweizern“) gem. Art. 10 der RL 2004/38/EG ausgestellt.

Aufenthaltstitel: Aufenthaltstitel (AT) ist der Sammelbegriff für die in § 4 AufenthG aufgeführten Aufenthaltstitel: Visum, Aufenthaltserlaubnis (AE), Niederlassungserlaubnis (NE) und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (DauerAE-EG).

AE, NE und DauerAE-EG sind grundsätzlich vor der Ersteinreise in Form eines (nationalen) Visums bei der Auslandsvertretung zu beantragen (§ 5 II AufenthG). Ein AT ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Mit diesem Verwaltungsakt werden einem Ausländer die Einreise und der Aufenthalt erlaubt.

Ausländer: Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 I GG ist (§ 2 I AufenthG).

Deutsche im Sinne Art. 116 I GG sind die **deutschen Staatsangehörigen** und aufgenommene deutsche Volkszugehörige sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (**sog. Statusdeutsche**). Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) regelt die Einzelheiten. Deutschstämmige **Spätaussiedler** sind als Ausländer zu behandeln, solange sie noch nicht Aufnahme in Deutschland gefunden haben.

Ausreisepflicht: Ein Ausländer ist ausreisepflichtig, d.h. er ist zum Verlassen Deutschlands verpflichtet, wenn er einen erforderlichen AT nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziierungsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht (§ 50 I AufenthG).

Ausweisung: Die Ausweisung ist die Anordnung (Verwaltungsakt) der zuständigen Ausländerbehörde an den Ausländer, Deutschland zu verlassen (§§ 53 - 56 AufenthG).

Mit der Ausweisung erlischt ein AT (§ 51 I Nr. 5 AufenthG), eine Befreiung vom Erfordernis eines AT entfällt (§ 51 V AufenthG) und der Ausländer wird ausreisepflichtig.

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG: Nach der RL 2003/109/EG erlangen Drittstaatsangehörige nach einem fünfjährigen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in einem EU-Staat, soweit ihr Lebensunterhalt gesichert ist, ein Krankenversicherungsschutz vorhanden und ggf. nach nationalem Recht geforderte weitere Integrationsanforderungen erfüllt werden, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten. Sie haben dann Anspruch auf eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, mit der sie diesen Status belegen können. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG beinhaltet zudem das Recht, sich auf Dauer in einen anderen EU-Staat zu begeben (siehe §§ 9a, 38a AufenthG).

Drittausländer/Drittstaatsangehöriger: Als Drittausländer oder Drittstaatsangehöriger wird europarechtlich eine Person bezeichnet, die nicht Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist (zum Begriff Drittausländer siehe Art. 1 SDÜ; zum Begriff Drittstaatsangehöriger siehe z.B. Art. 2a RL 2003/109 und Art. 2 Nr. 6 VO 561/2006/EG - SGK).

Da Drittausländer/Drittstaatsangehörige auch Personen sein können, die Freizügigkeitsrechte genießen - z.B. Schweizer oder Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern - geht die EU dazu über, genauer zu differenzieren. So hat sie für den Bereich des **Schengener Grenzkodex** (=SGK; siehe Nr. 2.3.11) geregelt, dass Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen, **nicht** als Drittstaatsangehörige gelten (vgl. Art. 2 Nr. 5 SGK).

Duldung: Die Duldung ist keine Erlaubnis zum Aufenthalt, sondern lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, d.h. der formelle und befristete Verzicht auf die mit Zwang durchgeführte Rückführung eines Ausländers in seinen Herkunftsstaat (vgl. § 60a AufenthG).

Der Aufenthalt mit einer Duldung ist unerlaubt, also unrechtmäßig, jedoch weder strafbar (vgl. § 95 I Nr. 2 AufenthG) noch ordnungswidrig.

Einreise: Die Einreise ist der Vorgang des Grenzübertritts in Richtung Deutschland. Hiervon abweichend regelt § 13 II AufenthG, dass ein Ausländer an einer zugelassenen Grenzübergangsstelle (GÜSt.) erst dann eingereist ist, wenn er die Grenze (Grenzlinie) überschritten und die GÜSt. passiert hat.

Der Tatbestand „**Passieren der Grenzübergangsstelle**“ ist erst erfüllt, wenn der Ausländer sowohl die Kontrollposition der Grenzpolizei als auch die des Zolls passiert hat.

Grenzpolizei: Grenzpolizei sind die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (vgl. § 71 III AufenthG). Das ist grundsätzlich die Bundespolizei (bis 30.06.2005 Bundesgrenzschutz genannt), aber für die Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven die Wasserschutzpolizeien dieser Länder und an den Grenzen Bayerns die Landespolizei Bayern. Zudem kann auch der Zoll unter bestimmten Voraussetzungen diese Aufgabe wahrnehmen.

Grenzübertrittsbescheinigung: Die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ist eine Bescheinigung, die in der Praxis einem ausreisepflichtigen Ausländer grds. von der Ausländerbehörde ausgehändigt wird, und die er bei seiner Ausreise bei der Grenzpolizei oder nach seiner Ausreise persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgeben kann, um so die Erfüllung seiner Ausreisepflicht nachzuweisen. Eine gesetzliche Regelung besteht für die GÜB nicht.

In der Grenzübertrittsbescheinigung wird i.d.R. auch eine ggf. gewährte **Ausreisefrist** (§ 50 II AufenthG) vermerkt.

Kurzaufenthalt ist ein Aufenthalt im gemeinsamen Gebiet der Schengen-Staaten von höchstens drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise (in das Schengen-Gebiet) an (vgl. Art. 5 I SGK, Art. 20 I SDÜ und § 1 II AufenthV).

Nationaler Aufenthaltstitel: Ein nationaler Aufenthaltstitel im Sinne des SDÜ und des SGK ist grundsätzlich jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet berechtigt (Art. 1 SDÜ; Art. 2 Nr. 15 SGK).

Ein nationaler AT eines anderen Schengen-Staats berechtigt den Inhaber nach Maßgabe des Art. 21 I SDÜ, sich bis zu drei Monaten frei im gesamten Schengen-Gebiet und somit auch in Deutschland aufzuhalten.

Nationales Visum: Ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird als nationales Visum bezeichnet (vgl. § 6 IV AufenthG). Für die Erteilung nationaler Visa bestehen zur Zeit noch keine EU-Vorgaben, obgleich die EU in Art. 63 Nr. 3 lit. a EGV über eine Regelungskompetenz verfügt. Nationale Visa werden daher bislang noch von jedem EU-Staat nach Maßgabe des nationalen Rechts erteilt (vgl. Art. 18 SDÜ).

Der Inhaber eines nationalen Visums kann nach Maßgabe des Art. 18 SDÜ einmalig über die Schengen-Außengrenzen einreisen und durch alle Schengen-Staaten reisen, um in den Schengen-Staat zu gelangen, der das Visum erteilt hat.

Pass: Der Pass ist der Nachweis über die Person und die Staatsangehörigkeit des Inhabers, sowie ein völkerrechtliches Rückübernahmeversprechen gegenüber dem Inhaber und gegenüber anderen Staaten.

Nur ein **gültiger** und anerkannter Pass erfüllt diese Funktionen (vgl. § 3 AufenthG). Ein Staat ist völkerrechtlich immer verpflichtet, seine eigenen Staatsangehörigen jederzeit wieder aufzunehmen. Fremden Staatsangehörigen kann er dieses Recht einräumen. Mit der Ausstellung eines Passes werden diese Rechte verbrieft.

Positivstaater/Negativstaater: Ein Ausländer wird im deutschen Ausländerrecht allgemein als „**Positivstaater**“ bezeichnet, wenn er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit **visumfrei** zu einem Kurzaufenthalt einreisen darf. Ausländer, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit visumpflichtig sind, werden allgemein als „**Negativstaater**“ bezeichnet. Die VO 539/2001/EG regelt gem. Art. 1 die visumpflichtigen und visumfreien Drittstaatsangehörigen und listet die „**visumfreien Staaten**“ in **Anhang II** und die „**visumpflichtigen Staaten**“ in **Anhang I** auf.

Schengen-Visum: Das Schengen-Visum wird für Drittausländer für Kurzaufenthalte von bis zu drei Monaten ausgestellt und gilt grds. für alle Schengen-Staaten, in denen das Visumregime nach dem SDÜ Anwendung findet.

Das **Schengen-Visum** wird von den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten, in Ausnahmefällen auch durch die Grenzpolizei (vgl. VO 415/2003/EG), auf der einheitlichen EU-Visummarke erteilt. Das Schengen-Visum gibt es als Flughafentransitvisum (Typ A, als Durchreisevisum (Typ B) und als Aufenthaltsvisum (Typ C). Das Schengen-Visum Typ B oder C ist gem. § 4 I S. 2 Nr. 1 AufenthG ein AT i.S.d. AufenthG, gleich von welchem Schengen-Staat es erteilt wurde.

Unerlaubte Einreise: Die Einreise eines Ausländers ist gem. § 14 I AufenthG unerlaubt, wenn er einen erforderlichen Pass (oder Passersatz) nicht besitzt, einen erforderlichen AT nicht besitzt oder entgegen der gesetzlichen Wiedereinreisesperre nach § 11 I S. 1 AufenthG einreist.

Die vollendete unerlaubte Einreise ist eine Straftat gem. § 95 I Nr. 3, II Nr. 1a AufenthG. Der Versuch ist strafbar (§ 95 III AufenthG). Wer unerlaubt einreisen will, **wird zurückgewiesen** (§ 15 I AufenthG). Wer bereits unerlaubt eingereist ist, **soll zurückgeschoben** werden (§ 57 I AufenthG).

Unbefugte Einreise: Der Begriff „**unbefugte Einreise**“ ist durch das AufenthG nicht vorgegeben. Er wird aber in der Praxis und in ausländerrechtlichen Kommentierungen verwendet, um den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Einreise zu beschreiben, die zwar nicht unerlaubt im Sinne des § 14 I AufenthG ist, aber gegen die Vorschriften eines ordnungsgemäßen Grenzübertritts gem. § 13 I AufenthG verstößt.

Der Begriff „unbefugt“ hat wohl aufgrund des § 48 I AuslG1965 in die ausländerrechtliche Sprachpraxis Eingang gefunden. Die Norm sanktionierte bereits seinerzeit den „unbefugten“ Grenzübertritt außerhalb zugelassener Grenzübergänge oder der festgesetzten Verkehrsstunden. Heute wird eine Einreise als „**unbefugt**“ bezeichnet, wenn sie außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle erfolgt oder wenn der Ausländer einen erforderlichen Pass oder Passersatz nicht mitführt oder sich der grenzpolizeilichen Kontrolle entzieht. Die unbefugte Einreise stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar (vgl. § 98 II und III AufenthG). Sie berechtigt nicht zur Zurückschiebung, da die Zurückschiebung eine unerlaubte Einreise voraussetzt.

Visum: Das Visum (Mehrzahl: Visa oder Visen) ist zunächst eine Einreiseerlaubnis, die von den Auslandsvertretungen erteilt werden kann. Es erlaubt nach deutschem und nach Schengen-Recht gem. dem eingetragenen Berechtigungsinhalt aber auch gleichzeitig den zeitlich befristeten Aufenthalt nach der Einreise. Gem. § 4 I S. 2 Nr. 1 AufenthG gilt das Visum als eigenständiger AT im Sinne des AufenthG. Das Visum wird auch als **Sichtvermerk** bezeichnet. Es wird entweder als nationales Visum oder als Schengen-Visum erteilt (§ 6 AufenthG).

Rückführung: Die Rückführung ist der letzte Teil der Vollstreckungsmaßnahme Abschiebung, Zurückschiebung oder Teil des Vollzugs einer Zurückweisung, nämlich die Verbringung des Ausländers über die Grenze in den Zielstaat und ggf. die Überstellung an die dortige Grenzbehörde.

Für die Rückführung ist die **Grenzpolizei** zuständig (§ 71 III Nr. 1 AufenthG).

Zurückschiebung: Die Zurückschiebung ist eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen einen unerlaubt eingereisten Ausländer (§ 57 I AufenthG) oder gegen einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, der (nach Ausreise/-versuch) von einem anderen Staat nach Deutschland rückgeführt oder zurückgewiesen wird (§ 57 II AufenthG). Die Zurückschiebung löst eine zunächst unbefristete Wiedereinreisesperre aus (§ 11 I S. 1 AufenthG).

Durch die Zurückschiebung soll ein unerlaubt eingereister Ausländer schnell und formlos wieder „außer Landes“ gebracht werden. Die Zurückschiebung ist grds. nur innerhalb von **sechs Monaten** nach der unerlaubten Einreise zulässig. Für die Zurückschiebung sind die **Grenzpolizei**, die **Ausländerbehörden** und die **Polizei** zuständig. Die Zurückschiebung ist wie die Abschiebung eine Zwangsmaßnahme zur Beendigung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers. Sie ist, wie die Abschiebung, nur zulässig, wenn der Ausländer nicht freiwillig ausreist. Ist die unverzügliche Ausreise zweifelsfrei gesichert, ist eine Zurückschiebung nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.

Zurückweisung: Die Zurückweisung ist eine polizeiliche Maßnahme zur Verhinderung einer unerlaubten (§ 15 I AufenthG) oder unerwünschten (§ 15 II und III AufenthG) Einreise.